

also und dergestalt, daß keiner, er sey auch wer er wolle, hinführe die Seele anzusecken oder einiges Feuer darin, oder in den Mäl dern anzulegen, unterliehen, sondern ein jeder sich dessen gütlich enthalten solle, und zwar bei Vermeidung willkührer, ja gar nach Besinden, schwerer ungusbleiblicher Leib- und Leidensstrafe; Und befehlen Unsern Drostern und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Ratzen, in denen Städten, insbesondere aber Unsern Forst- und Jagdbedienten, darauf fleißige Rüht zu haben, und die Confravenischen, bei deren Entappung für Haft zu bringen, und Uns zu Unserfertern Verordnung davon unverweilten schriftlichen Bericht zu erstatten. Wornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserz Residenz Detmold den 17 Sept. 1719.

Num. CIII.

Num. CIII.

Verordnung wegen der Zigeuner, Betteljuden und Lands streicher, von 1719.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Souverain von Bianen und Almeyden, Erb Burggraf zu Utrecht &c. Fügen hiedurch manigfach zu wissen, und ist schon vorhin guten Theils bekant, was für heissame Edicte und Verordnungen von Unsern Gräflichen Vorfahren, wegen der Zigeuner, Bettel- und Packenjuden, fremden Collectanten, Lands streichern und andern Herrnlosen Gesindels ergangen, durch den Druck bekant gemacht und publicirt worden. Wann Wir aber missfällig vernehmen müssen, daß überal solche Verordnungen eine Zeit her fast durchgehends nicht gehalten, und dadurch veranlasset worden, daß das Land von dergleichen Leuten angefüllt, welche unter dem Prätext des Bettelns, und dabei nicht weniger vorgewandter Gebrechlichkeit, ersittenen Unglüks und Schadens, als vernünftig allerhand dero Behuf an sich gebrachten falschen Pässen, Bettelbriefen, und andern Practiken im Lande herum vagiren, und hin und wieder befrieg- und wol gar bedrohlicher weise von Unsern Unterthanen Gelder erpressen, und nicht nur dergestalt denen esnländischen Armen das Nöthige entziehen, sondern auch unter solchem Prätext die Gelegenheit zu Stehlen, Rauben und Ausübung anderer Nebel tharen aussehen, mithin grassirende Krankheiten einführen, und das mit Land und Leute anstecken; Und Wir dann Unser Landesobrigkeitlichen Obliegenheit zu seyn erachtet, davon zu schen, wie solchem dem gemeinen Wesen hochschädlichen Unwesen gesteuert, und Unsere liehe Unterthanen dessals in Sicherheit gesetzt werden mögen; So haben

haben Wir die dorwider vorhin ergangene Landesherrliche Edicte, und unter andern, was davon in Unserer Policei-Ordnung Tit. 25 und 26 versehen, nicht nur hiedurch innoviren, sondern auch dahin schärfen wollen, daß

1. Ins künftige keine Zigeuner, Bettel- und Packenjuden, auch andere fremde Bettler und Collectanten, sodann unter dem Namen bleschter und abgedankter Soldaten vagirende Landstreicher und dergleichen in Unserer Graffshaft nicht geduldet, sondern von alle solchem herrnlosen Gesindel, so sich vor jeho darin befinden mögte, in Zeit von 3 Tagen nach Publicirung dieses Edicts ganzlich geräumet, und die Hereinvollende ab- und zurück gewiesen werden sollen. Da aber

2. Dergleichen nichts destoweniger herein schleichen, und im Lände sich betreten lassen würden, sollen dieselbe von niemand mit einer Gabe oder Beisteuer versehen, sondern in Haft gezogen, und nicht nur ins Gefängnis geworfen, sondern auch nach Befinden ausgestrichen, gebrandmarket, oder sonst an Leib und Leben gestrafet werden; Als wes Endes

3. Diejenige, bei welchen solch herrnloses Gesindel rencontriret wird, sich dessen zu versichern, und fals sie solches, wie auf dem platten Lande bei den einzelnen Häusern und Höfen sich begeben kan, allein und ohne Beihülfe zu thun nicht vermögen, dieselbe an die nächste Dorfer zu versolgen, daselbst Lerm zu machen, und zu veranlassen haben, daß sie angehalten und an das Amt des Orts zur Haft gebracht werden, allermaßen männiglich dazu nicht nur ohnverweilte hüstliche Hand zu leisten, sondern auch jedes Orts Beamten und Obrigkeit, die also angehaltene so bald umständlich zu examiniren, und davon zu Unserer fernern Verordnung schleunigst an Unsere Regierungs-Canzlei zu berichten, schuldig seyn sollen. Wie dann

4. Zu mehrer Anhalt- und Entdeckung dergleichen und andern verdächtigen Gesindels nicht weniger an denen Grenz-Dörfern, als

in

in denen Städten an den Thoren, die Fremde deren Namen und Profession halber, item woher sie kommen, und wohin sie wollen, auch nach Befinden, was ihre Verrichtung des Orts sey, fleißig zu examiniren, und was von vorangezogenen herumlaufenden Leuten befunden wird, nicht eingelassen, sondern abgewiesen, als auch völk denen Gastgebern, Wirthen und Krügern, der bei ihnen sich einfliegenden fremden Gästen halber, desfalls behdrige Erfundigung eingezogen, die Verdächtige in denen Städten an den Magistrat, auf den Dörfern aber an die Begmte, oder, da dieselbe von dem Orte entfernt, an die Baureichter denuncirt und veranlasset werden solle, daß sie in Haft gebracht, und dieser Unser Verordnung nach wider sie verfahren werde, wobei denn die Wirths dasjenige, was in der sie vorgeschrieben worden, zu beachten haben, und zwar alles bei Vermeidung willkürlicher Strafe. Weiln auch

5. Sich öfters begiebet, daß dergleichen Landstreicher unter dem Vorwand, ob wären ihre Pässe verloren oder ihnen abgenommen, hin- und wieder neue Pässe zu erschleichen suchen, um vermittelst derselben im Lände oder der Nachbarschaft frei durchzugehen, so soll von keinem Beamten auf dem platten Lande, noch von Bürgertreisern und Räthen in den Städten, noch sonst von jemand Unserer Dienstleuten, an einige fremde unbekante Personen ein Paß ertheilet, noch die alten Pässe, so dieselbe etwa haben und vorzeigen mögten, innoviret oder unterschrieben werden, es sey dann, daß solche producirete Pässe allerdings richtig, unterweges gehörigen Orten attestiret, und diejenige, so damit versehen, auf der Route von dem Orte, alwo dieselbe datiret, und wohin sie gerichtet, befunden werden, als welchensfalls diese nicht nur ohngehindert passiret, sondern auch gezeichnet werden können. Damit aber

6. Dergleichen fremde Bettler und Collectanten keine Gelegenheit haben mögen, unter dem Schein der einheimischen Armen einzuschleien

schlechtest und des Landbuches zu streichen, so soll auch die von Unsers Herrn Vaters Gnaden Christum bei Juden keins wegen gärtlicher Erstellung des Gassenbretzels, als welches ohnedem ein Verderb des gemeinen Besitzes und Unlust zum Faulenzen und allerlei Lästern giebet, ergangene Verordnung hierdurch erheblich, und gedachtes Gassenbretzel nochmals gärtlich abgesetzet seyn; hingegen allodentlich, Behuf der Armett, vor den Thüren gesämtet werden, innassen darin dieses feste, so Unvernidigts halber einer Almosen verdächtig, sich bei dem Prediger und Wisselkurf. der Armen anzugeben, und von selbigem nach vorgezogener Chalkumpeisheit hat' denen Beamten auf dem Lande, und dem Magistrat der Städten, zu gewärtigen haben, das ihnen nach Besinden, und da sie nicht im Stande, vermittelst ihrer Hausarbeit ihren Lebens Unterhalt zu schaffen, eine Weisheit aus den Armeingesetzen gegeben werden.

Und befehlen demnach Unsers Drostern und Beamten auf dem platten Lande, sodann Bürgermeistern, Richtern und Notären in denen Städten gnädigst erfüllich, darüber nachdrücklich zu halten, dass dieser Unsere Verordnung allenthalben gelebet werde, innassen möglichst sich, danach zu richten und für Schäden zu halten hat an uns gegeben auf Unsere Residenz Detmold den 23 Sept. 1719.

Kum. CIV.

Kum. CIV.

Verordnung der Geheimer, Ritterl. u. Kanonsr. von 1720.

Wir Simon Henrich Wolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe z. Souverain von Lippen und Minden, Erzbischofgräf zu Melle z. Fugen Unsers Unterthanen samt und sonders in Gnaden zu wissen, wasmauer wir unsatzig beobachten, das von einigen Unsern Beamten die kleineren Sorten von Unsrer Landmünze, als gatze und halbe Groschen, auch 4½ Pfennigstücke, in der ihnen anvertrauten Hebung nicht angenommen, auch in deren Coups in dem Commercio gestossen werden wollen; Wir aber es bei der von Unsers Herrn Vaters Gnaden Chalkumpeisheit Juden keus desfalls ergangenem Verordnung, dass welcher Unsere Beamten die Hasscheid an Glinden, die ätzige Halbscheid aber an allerhand kleineren Sorten von Unsrer Landmünze, und unter selbigem wenigstens die Groschen in der Contribution und übrigen Gefällen von Unsers Unterthanen anzunehmen schaeten, alldorfs zu lassen, und durch Unsere Scheideuntzre, in so weit ein oder ander bei den Commeraten selber Conderation nach sich leicht gehwisse grubbere Sorten insbesondere ausbedungen, bei dem Coups im Handel und Wandel zu conserviren gehielten; als haben Wir solches hierdurch maniglich und machen wollent, dass bester ethischen Geschl. sich darrach zu richten, und bei Belieferung wirtlichen Straße obtemelde kleinere Sorten nach Allbestattung veränderten Verordnung in ihrer Hebung und respective Handlung nicht zu weigern. Gegeben auf Unsere Residenz Detmold den 12 April 1720.

Verordnung der Geheimer, Ritterl. u. Kanonsr. von 1720.

Kum. CV.